



Antwort zur Anfrage Nr. 1383/2026 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Hitzeschutz in öffentlichen Einrichtungen (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele städtische bzw. öffentlich getragene Altersheime, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten in Mainz verfügen aktuell über eine Klimatisierung oder vergleichbare aktive Kühlungssysteme wie beispielsweise mobile Klimageräte? Bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungstyp.

Eine vollständige, zentral geführte Bestandsübersicht über sämtliche aktiven Kühlgeräte in den genannten Einrichtungen liegt der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) derzeit nicht vor.

Dies gilt insbesondere für mobile Klimageräte und Ventilatoren, da entsprechende Geräte teilweise unmittelbar durch die jeweiligen Nutzerämter bzw. Einrichtungen beschafft werden können und daher nicht zwingend Bestandteil der technischen Gebäudeausstattung bzw. der Anlagendokumentation der GWM sind.

Für die städtischen Kindertagesstätten sieht der im Jahr 2026 eingeführte Hitzeaktionsplan beispielsweise ausdrücklich vor, dass die Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig über erforderliche Maßnahmen zum Sonnen- und Hitzeschutz entscheiden können. Hierzu können unter anderem Ventilatoren und mobile Klimageräte gehören.

Klima-Splitgeräte wurden bisher nur in begründeten Einzelfällen in drei Kita-Küchen und drei Vorratsräumen (insgesamt in vier Kitas) installiert. Der Einbau eines Split-Gerätes in jeweils Küche und Vorratsraum einer weiteren Kita ist aktuell in Planung.

Mobile Klimageräte sind seit 2024 in den Kitas zulässig zur temporären und punktuellen Kühlung von Gruppen- oder Schlafräumen vor der Raumnutzung. Die Geräte können selbstständig von den Kitas entsprechend dem jeweiligen Bedarf angeschafft werden. Im Sommer 2026 wurden etwa 130 weitere Geräte von den städtischen Kitas bestellt.

Darüber hinaus besteht für jede Kita individuell die Möglichkeit zur Anschaffung von z.B. Ventilatoren, Kühlmatten oder Wasserspielzeug, je nachdem, was gerade vor Ort benötigt wird.

Eine flächendeckende aktive Klimatisierung der durch die GWM betreuten Schulen und Kindertagesstätten besteht nicht und ist auch nicht Bestandteil des städtischen Baustandards.

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz wird seitens der GWM grundsätzlich zunächst auf bauliche, passive und möglichst energieeffiziente

ente Maßnahmen zur Verringerung des Wärmeeintrags und zur Verbesserung des Raumklimas abgestellt. Eine aktive Kühlung ist insofern nicht als pauschale Standardlösung für den gesamten Gebäudebestand vorgesehen, sondern muss – sofern sie erforderlich wird – im Einzelnen gebäude- und nutzungsspezifisch bewertet werden.

Im städtischen Altersheim sind die Stationszimmer und einzelne Räume klimatisiert. In den Bewohner:innenzimmern wurden vereinzelt mobile Klimageräte eingesetzt, Ventilatoren sind ausreichend verfügbar. Zu anderen Einrichtungen liegen der Gesundheitsförderung keine detaillierten Informationen vor. In einer vom Leiter des Rettungsdienstes Rheinhesen-Nahe einberufenen Videokonferenz im Nachgang zur Hitzewelle Ende Juni hat sich für die Mainzer Kliniken ein ähnliches Bild wie beim Mainzer Altenheim ergeben: Patient:innenzimmer sind durchweg nicht klimatisiert, einzelne Räume auf den Stationen und fast alle Operationssäle sind klimatisiert.

2. Gibt es einen Sanierungs- bzw. Ausstattungsplan der Verwaltung, um die verbleibenden Einrichtungen mit Klimatisierung oder anderen wirksamen Kühlungsmaßnahmen auszustatten? Wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welchem Budget?

Ein flächendeckender Sanierungs- oder Ausstattungsplan mit dem Ziel, sämtliche durch die GWM betreuten öffentlichen Gebäude sukzessive mit einer aktiven Klimatisierung auszustatten, besteht nicht.

Die Landeshauptstadt Mainz verfolgt vielmehr im Rahmen ihrer Klimaanpassungsstrategie einen differenzierten Ansatz zum Hitzeschutz in öffentlichen Gebäuden. Ziel ist es, die sommerliche Wärmebelastung in den von der GWM betreuten Gebäuden systematisch zu betrachten, besonders belastete Gebäude und Räume zu identifizieren und auf dieser Grundlage geeignete bauliche und technische Maßnahmen abzuleiten.

Hierbei steht nicht die flächendeckende Ausstattung der Gebäude mit Klimaanlage im Vordergrund. Vielmehr sollen die jeweilige Gebäudesituation, die konkrete Nutzung, die vorhandene Hitzebelastung sowie die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, um objektspezifisch geeignete Lösungen zu entwickeln. Auf dieser Grundlage soll zukünftig eine nachvollziehbare Priorisierung besonders belasteter Gebäude und Räume erfolgen. Anschließend ist objektspezifisch zu entscheiden, welche Maßnahmen technisch geeignet und wirtschaftlich vertretbar sind.

Aus diesem Grund kann zum jetzigen Zeitpunkt auch kein abschließendes Gesamtbudget für sämtliche erforderlichen Hitzeschutzmaßnahmen benannt werden. Der finanzielle Aufwand ist wesentlich davon abhängig, welche Maßnahmen im jeweiligen Gebäude erforderlich sind. Die Bandbreite reicht von vergleichsweise einfachen Maßnahmen des Sonnenschutzes bis hin zu umfangreicheren Eingriffen in Gebäudehülle oder technische Gebäudeausrüstung.

Die Finanzierung konkreter Maßnahmen ist daher im Rahmen der jeweiligen Planung, Priorisierung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu klären.

3. Welche baulichen und technischen Alternativen zur klassischen Klimatisierung werden von der Verwaltung geprüft oder bereits umgesetzt, wie etwa Verschattung, Fassaden- und Dachbegrünung, Nachtauskühlung, verbesserte Isolierung sowie der Einsatz von Wärmepumpen, die sowohl Heiz- als auch Kühlfunktionen übernehmen können?

Die GWM verfolgt – wie bereits dargelegt - beim sommerlichen Wärmeschutz grundsätzlich einen objektspezifischen Ansatz. Ziel ist es, zunächst den Wärmeeintrag in die Gebäude zu reduzieren und passive bzw. möglichst energieeffiziente Maßnahmen zu nutzen, bevor aktive Kühlsysteme eingesetzt werden.

Je nach Gebäude und Nutzung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- außenliegender Sonnenschutz wie Raffstores, Rollläden oder Markisen,
- geeignete Sonnenschutzverglasungen bzw. im Einzelfall Sonnenschutzfolien,
- optimierte Lüftungsstrategien und Nachtauskühlung,
- Verbesserung der Gebäudehülle und Wärmedämmung,
- Dach- und Fassadenbegrünung,
- helle bzw. weniger wärmeabsorbierende Fassaden- und Dachoberflächen sowie
- Wärmepumpensysteme, sofern diese technisch für eine Kühl- bzw. Temperierungsfunktion geeignet sind.

Welche Maßnahme sinnvoll und umsetzbar ist, muss jeweils unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäudekonstruktion, Nutzung, tatsächlichen Hitzebelastung, des Brandschutzes, gegebenenfalls des Denkmalschutzes sowie der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltungskosten bewertet werden.

Die GWM beschäftigt sich derzeit zudem vertieft mit den Einsatzmöglichkeiten von Fassadenbegrünungen bei Neu- und Bestandsgebäuden.

Dabei werden insbesondere Statik, Fassadenaufbau, Brandschutz, Bewässerung, Pflege, Unterhaltung und Wirtschaftlichkeit betrachtet.

Sofern passive und bauliche Maßnahmen nicht ausreichen oder besondere Nutzungsanforderungen bestehen, können ergänzend auch aktive Kühlsysteme geprüft werden. Eine flächendeckende Klimatisierung des Gebäudebestands ist jedoch nicht vorgesehen (gemäß Baustandards).

4. Inwiefern ist der Hitzeaktionsplan der Stadt Mainz neben dem eigenen Hitzeaktionsplan für städtische Kitas mit konkreten, verbindlichen Maßnahmen für Altersheime, Krankenhäuser und Schulen hinterlegt, und welche Stelle überwacht deren Umsetzung?

Im Hitzeaktionsplan sind keine verbindlichen Maßnahmen für die genannten Einrichtungen hinterlegt. Dafür fehlen die nötigen rechtlichen Grundlagen. Nach wie vor ist Hitzeschutz keine Pflichtaufgabe. Als somit freiwillige Leistung unterliegen insbesondere die kostenintensiven, verhältnisorientierten Maßnahmen wie Gebäudeanpassung oder Klimatisierung den aktuellen Sparmaßnahmen. Dies gilt nicht nur für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft.

Auch bei den Kostenträgern im Gesundheitswesen sind für entsprechende Maßnahmen wenig bis keine Mittel vorgesehen und Eigenmittel der Einrichtungen in der Regel nicht vorhanden.

Für die Beschäftigten in den genannten Einrichtungen sind die entsprechenden Vorgaben des gesetzlichen Arbeitsschutzes zu beachten. Für deren Überwachung sind die dafür Verantwortlichen zuständig (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Der Hitzeaktionsplan in städtischen Kitas versteht sich als Leitfaden, der den städtischen Kindertagesstätten eine klare Orientierung geben soll, wann Handlungsbedarf besteht, welche Maßnahmen zur Verfügung stehen und was kommuniziert und dokumentiert werden muss. Er ist ein verbindlicher Rahmen mit einem flexiblen Maßnahmenpool. Die konkrete Auswahl geeigneter Maßnahmen erfolgt durch die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort. Die Einrichtungsleitung entscheidet situations-angemessen und verantwortungsbewusst im Rahmen dieses Leitfadens. Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz von Kindern und Mitarbeitenden.

5. Wie werden Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte in Altersheimen, Krankenhäusern und Schulen und Kitas im Ernstfall über Hitzewarnungen informiert, und welche Notfallmaßnahmen greifen bei extremer Hitzebelastung?

Die genannten Einrichtungen bzw. die von ihnen benannten Ansprechpersonen / Multiplikator:innen sind in einem E-Mailverteiler für Hitzewarnungen der Stabsstelle Gesundheitsförderung und werden unmittelbar bei entsprechenden Warnungen des Deutschen Wetterdienstes informiert.

Die entsprechenden Notfallmaßnahmen werden dann jeweils in eigener Verantwortung und entsprechend des eigenen, einrichtungsbezogenen Hitzeschutzkonzepts umgesetzt (z.B. Kitas, Altenheim, Krankenhäuser). Auch die Rettungsdienste sind hierbei einbezogen.

Mainz, 8.9.2026

gez.

Ludwig Holle

Beigeordneter